

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein  
vom 27. Mai 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Zweite Kirchengesetz zu Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 2. April 1998 (Amtsblatt Seite A 54), hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Falkenstein am 27. Mai 2003 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung oder Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Einziehung und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4

Sundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten Gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenübersicht

**I. Nutzungsgebühren**

1.2.	Reihengrab	EUR	153,39
2.1.	Wahlgrab (je Stelle)	EUR	163,61
2.2.	Urnengrab (je Stelle)	EUR	143,16
2.2.1.	Urnengemeinschaftsanlage	EUR	143,16
2.3.	Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach 2.1. pro Jahr	EUR	8,18
2.4.	Verlängerungsgebühr für Grabstätten nach 2.2. pro Jahr	EUR	7,16

2.5.	Pflegegebühr für ein einheitlich gestaltetes Reihengrab einfachster Pflege durch d. Friedhofsverw. ( <b>Wiesengrab</b> ) (Vorbereitung, Erstgestaltung, Bepflanzung u. Pflegekosten für 20 Jahre)	EUR	1264,43
2.5.1	Pflegegebühr für ein einheitlich gestaltetes Reihengrab (jährlich)	EUR	63,22
2.5.2	Pflegegebühr f.e. Reihengr. einf. Pflege/Kind bis 10 Jahre	EUR	421,48
2.6.	Pflegegebühr für die Urnengemeinschaftsanlage durch die Friedhofsverwaltung	EUR	230,08
2.6.1	Pflegegebühr für die Urnengemeinsch.-Anlage/jährlich	EUR	11,50

## II. Friedhofs-Unterhaltungs-Gebühr

Je Grablager u. Jahr (für mind. 5 Jahre abzuschließen)	EUR	15,34
--	-----	-------

## III. Bestattungs-, Beisetzungsgebühr

1.1.	Sargbestattung	EUR	357,90
1.1.1.	Sargbestattung Kind bis 10 Jahre	EUR	161,06
1.2.	Urnenbeisetzungen	EUR	178,95
1.3.	Beisetzung in Urnengemeinschaftsanlage	EUR	51,13
2.	Besondere Gebühren		
2.1.	Benutzung der Friedhofskapelle	EUR	81,81
2.1.1.	Benutzung der Friedhofskapelle (Gemeindeglieder)	EUR	35,79
2.3.	Benutzung der Aufbahrungshalle	EUR	51,13
2.3.1.	Benutzung Aufbahrungshalle f. zusätzl. Verabschiedung	EUR	28,12
2.6.	Benutzung Grabmatten	EUR	20,45
2.7.	Streukorb für Erdbestattungen	EUR	10,23
2.7.1.	Streukorb für Erdbestattungen/Kind bis 10 Jahre	EUR	5,11
2.8.	Streukorb für Urnen	EUR	5,11
2.9.	Sonstige Dienstkosten	EUR	25,56
2.10.	Benutzung der Orgel	EUR	5,11
2.11.	Urnennetz	EUR	1,02
2.12.	Benutzung Bahrwagen	EUR	6,14
2.13.	Material zum Grabaufrüsten	EUR	17,90
2.14.	Nebenarbeit/Frostzuschlag, pro Stunde	EUR	22,98

## IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Umbettung Sarg auf unserem Friedhof	EUR	403,92
2.	Umbettung Sarg auf fremden Friedhof	EUR	317,00
3.	Umbettung Sarg von fremdem Friedhof	EUR	214,74
4.	Umbettung Urne auf unserem Friedhof in Urnengrab	EUR	178,95
5.	Umbettung Urne auf fremden Friedhof	EUR	127,82
6.	Umbettung Urne in Gemeinsch.-Urnenanlage, eig.FH	EUR	109,93
7.	Umbettung Urne in Gemeinsch.-Urnenanlage, fremd.FH	EUR	125,27

## VII. Sonstige Gebühren

1.	Dienstkosten bei Trauerfeier auswärts	EUR	40,90
2.	Dienstkosten bei Trauerfeier in Grünbach	EUR	20,45
3.	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	EUR	15,34
4.	Ausmauerung für Grüfte/Wahlgräber pro Stelle	EUR	102,26
5.	Endhügelung eines Reihengrabes	EUR	107,37
6.	Endhügelung Einzel-Urnengrab	EUR	28,12

7.	Endhügelung u. Herricht. eines Doppelurnengrabes (neue Hecke)	EUR	35,79
8.	Endhügelung u. Herricht. eines Doppelurnengrabes (vorhandene Hecke)	EUR	40,90
9.	Endhügel.u.Herricht. Einzel-Wahlgrab b.Urnenbeis.	EUR	48,57
10.	Gewerbegebühr jährlich	EUR	28,12
11.	Grabmahlgenehmigungsgebühr	EUR	22,50
12.	Einmalige Gewerbegebühr	EUR	5,11

Diese Gebührenordnung tritt nach Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 27. Mai 2003

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Falkenstein/Vogtl.